

Schadenbeispiele aus der Haftpflicht-Versicherung

Grundsätzlich muss in der Haftpflicht-Versicherung unterschieden werden zwischen Haftung und Deckung. Zuerst stellt sich immer die Frage der Versicherungsdeckung. Es wird geprüft, ob gemäss gültigem Reglement und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) Deckung für das in Frage stehende Ereignis besteht, oder ob genau dieser Fall von der Versicherung ausgeschlossen ist. Erst danach muss geprüft werden, ob eine Haftung (Eintreten müssen für einen Schaden, den man einem Dritten zugefügt hat, sei es aus Verschulden, Gesetz oder Vertrag) gegeben ist.

Warum dieses Vorgehen?

In der Haftpflichtversicherung werden grundsätzlich zwei Arten von Versicherungsleistungen unterschieden, die übernommen werden, sofern Versicherungsdeckung gegeben ist:

- 1) Die Versicherung übernimmt die gerechtfertigten Forderungen von geschädigten Dritten.
Dazu müssen Deckung sowie auch Haftung gegeben sein.
- 2) Die Versicherung übernimmt die Kosten zur Abwehr ungerechtfertigter Forderungen.
Dazu muss Deckung, aber keine Haftung, gegeben sein.

Fazit: Ohne Deckung, kein Versicherungsschutz über die Haftpflichtversicherung. In diesen Fällen kann unter Umständen die Sportversicherungskasse auf freiwilliger Basis weiterhelfen.

Häufige Ausschlüsse

Oft zur Anwendung kommt folgender Ausschluss: "Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen übernommen oder die er gemietet oder gepachtet hat" (z.B. **Turngeräte, nicht feste Einrichtungen, und so weiter**).

Hingegen sind Schäden an gemieteten, geleasteten oder zum Gebrauch übernommenen Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten (wie **Turnhallen und sonstige feste Einrichtungen, z.B. Sprossenwände**) **versichert**. Ausgeschlossen in diesem Zusammenhang sind Glasschäden aller Art. Allerdings übernimmt die Sportversicherungskasse auch hier auf freiwilliger Basis und auf Zusehen hin solche Kosten.

Ab 01.01.2013 gab es einige Deckungserweiterungen, welche Gültigkeit haben für Schäden, die ab diesem Datum eingetreten sind. Neu sind Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch übernommen hat, **unter gewissen Umständen** versichert, auch dann, wenn es sich um mobile Sachen handelt. Weiterhin gänzlich ausgeschlossen von der Deckung sind ausgeliehene/gemietete Sportgeräte aller Art.

Hierzu einige **Beispiele**:

Beim Fussballspielen in der Turnhalle kickt ein Jugibub den Fussball gegen das Fenster der Turnhalle, welches zerbricht.

Bis 31.12.2012:

Keine Versicherungsdeckung. Haftung wäre vorhanden. Es handelt sich zwar um einen Schaden an einer festen Einrichtung (für welche grundsätzlich Deckung besteht), jedoch sind Glasschäden von der Deckung ausgeschlossen. Allerdings übernimmt die Sportversicherungskasse auf freiwilliger Basis Glasschäden.

Ab 01.01.2013:

Keine Änderung

Eine bei der Festwirtschaft aufgehängte Senftube fällt auf einen ausgeliehenen Thermoskrug, welcher zu Boden fällt und in die Brüche geht.

Bis 31.12.2012:

Keine Versicherungsdeckung, da Schaden an beweglicher, zum Gebrauch übernommener Sache. Haftung wäre gegeben.

Ab 01.01.2013:

Deckung und Haftung gegeben.

Während eines Turnfestes wird das Schulzimmer als Garderobe benützt. Dabei werden die Reliefkarte, das Klavier und Mikadostäbe beschädigt.

Bis 31.12.2012:

Keine Versicherungsdeckung, da bei zum Gebrauch übernommenen Räumen alle darin befindlichen mobilen Gegenstände nicht versichert sind, unabhängig davon, ob diese benützt werden oder nicht. Haftung wäre gegeben.

Ab 01.01.2013:

Keine Änderung

Beim Aufräumen nach dem Turnerabend wird mit dem Mattenwagen ein Heizkörper beschädigt, sodass Wasser ausläuft. Reparaturkosten für Heizung und Parkettboden.

Bis 31.12.2012:

Versicherungsdeckung vorhanden, da Schaden an einer gemieteten, festen Einrichtung. Haftung gegeben.

Ab 01.01.2013:

Keine Änderung

Während eines Basketballspieles wird das Basketballbrett abgerissen.

Bis 31.12.2012:

Versicherungsdeckung vorhanden, da Schaden an einer übernommenen, festen Einrichtung. Haftung gegeben.

Ab 01.01.2013:

Keine Änderung

Durch umfallenden Lautsprecher (separat von der Turnhalle dazugemietet) wird ein Zuschauer am Bein verletzt.

Bis 31.12.2012:

Versicherungsdeckung besteht für die Heilungskosten des Zuschauers, nicht aber die Reparaturkosten des Lautsprechers, da es ein mobiler, übernommener Gegenstand ist. Haftung gegeben.

Ab 01.01.2013:

Keine Änderung. Der Schaden am Lautsprecher ist nach wie vor nicht versichert. Grund: Es hätte eine technische Versicherung abgeschlossen werden können (Deckungsausschluss).

Beim Aufräumen nach einem vom TV organisierten Brunch wird eine fest montierte Wandlampe des gemieteten Saals beschädigt.

Bis 31.12.2012:

Versicherungsdeckung vorhanden, da Schaden an einer gemieteten, festen Einrichtung. Haftung gegeben.

Ab 01.01.2013:

Keine Änderung

Beim Aufräumen wird ein Sackkarren verwendet. Dabei wird der Pneu beschädigt, welcher ersetzt werden muss.

Bis 31.12.2012:

Keine Versicherungsdeckung, da Schaden an einem zum Gebrauch übernommenen, mobilen Gegenstand. Haftung wäre gegeben.

Ab 01.01.2013:

Versicherungsdeckung sowie Haftung gegeben.

Beim Abräumen des Bühnenbildes aus Plexiglas, welches vorgängig mit Farbe angestrichen wurde, hinterlassen die beiden Fusspunkte rote Farbklecken auf dem Bühnenparkettboden. Putzkosten.

Bis 31.12.2012:

Versicherungsdeckung vorhanden, da Schaden an einer gemieteten, festen Einrichtung. Haftung gegeben.

Ab 01.01.2013:

Keine Änderung

An einer Abendunterhaltung wird ein Feuerlöscher mutwillig geleert. Wiederauffüllungskosten.

Bis 31.12.2012:

Dies ist ein Vandalenakt an einer mobilen Sache eines gemieteten Raumes, welcher von der Deckung ausgeschlossen ist. Nur wenn der Täter eruiert werden könnte, würde dieser für die Kosten haften.

Ab 01.01.2013:

Keine Änderung.

Andere Beispiele:

Volleyballspielerin erhält Pass, vollendet ihn mit Smash. Gegenspielerin wehrt mit Block Ball ab, worauf erste Volleyballspielerin stürzt und sich schwere Knieverletzung zuzieht. Geschädigte gibt an, dass Gegenspielerin ihr seitlich gegen das Knie stiess und stellt Ansprüche für durch die obligatorische Unfallversicherung gemäss Bundesgesetz (UVG, durch Arbeitgeber) nicht gedeckte Kosten.

Bis 31.12.2012:

Keine Haftung vorhanden. Berührung ist nicht erwiesen (Schiedsrichterentscheid), Beweis müsste durch Geschädigte erbracht werden. Zudem besteht bei einer Spiel- und Ballsportart immer eine «acceptation du risque» (Inkaufnahme des Risikos).

Ab 01.01.2013:

Keine Änderung

Anlässlich Volleyballturnier, welches Damenriege organisierte, wird kleines Festzelt aufgestellt. Während dem Aufstellen fällt Zelt um, direkt auf ein fremdes, nebenan parkiertes Auto.

Bis 31.12.2012:

Versicherungsdeckung und Haftung gegeben.

Ab 01.01.2013:

Keine Änderung

Volleyballgruppe hat Match. Im Geräteraum ist eine Schachtel der Volleyballgruppe mit Gerätschaften für die Matchbeiz gelagert. Eine Turnerin holt die Schachtel hervor und übersieht den auf der Schachtel stehenden CD-Player, welcher dem Verein für Volksgesundheit gehört und dort gelagert wird. Der CD-Player fällt hinunter und muss repariert werden.

Bis 31.12.2012:

Versicherungsdeckung und Haftung gegeben.

Ab 01.01.2013:

Keine Änderung

Leiterin verliert Turnhallenschlüssel. Als Folge davon muss das Schloss ausgewechselt und der Schlüsselverteiler neu überarbeitet werden. Es entstehen sehr hohe Kosten von rund CHF 30'000.—.

Bis 31.12.2012:

Keine Versicherungsdeckung. Haftung wäre gegeben.

Ab 01.01.2013:

Versicherungsdeckung und Haftung gegeben.

Während eines vom DTV organisierten Spaghetti-Essens färbt der beschriftete «Latz» auf den Pulli eines Gastes ab, sodass dieser ersetzt werden muss.

Bis 31.12.2012:

Versicherungsdeckung und Haftung gegeben.

Ab 01.01.2013:

Keine Änderung

Beim Schleuderballtraining fliegt ein Ball auf den Parkplatz und beschädigt ein Auto.

Bis 31.12.2012:

Versicherungsdeckung und Haftung gegeben.

Ab 01.01.2013:

Keine Änderung

Nach einem Spielturnier auf der Heimfahrt wird beim Öffnen der Hecktüre ein mitreisender Turner verletzt.

Bis 31.12.2012:

Keine Versicherungsdeckung, da bei der Haftpflicht-Versicherung (im Gegensatz zu Brillen- und Unfallversicherung) der Weg vom/zum „Turnen“ nicht versichert ist.

Ab 01.01.2013:

Keine Änderung

GENOSSENSCHAFT SPORTVERSICHERUNGSKASSE DES STV

Claudia Steiner
Verwalterin